

13.03.14

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zur Anzeigepflicht gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen gemäß der §§ 17 und 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Monitoring-Bericht)

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, 12. März 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

den anliegenden Bericht * über die Auswirkungen der Regelungen zur Anzeigepflicht gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen gemäß §§ 17 und 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz übersende ich Ihnen zur Unterrichtung des Bundesrates. Er wurde in der Kabinettsitzung am 12. März 2014 von der Bundesregierung beschlossen.

Gegenstand des Berichts sind die §§ 17 und 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen von Abfällen sowie die entsprechende Anzeigepflicht für die Sammlungen regeln. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen war im Gesetzgebungsverfahren umstritten und konnte erst im Vermittlungsausschuss einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Im Zuge des Vermittlungsverfahrens hat sich die Bundesregierung in

* Wird als Bundestags-Drucksache 18/800 verteilt.

einer Protokollerklärung gegenüber dem Bundesrat wie folgt zu den Regelungen geäußert: "Die getroffenen Regelungen zur gewerblichen Sammlung bezwecken die EU-rechtlich gebotene Stärkung des Wettbewerbs und eine Verbesserung der Qualität und Quantität des Recyclings. Die Bundesregierung wird binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Regelung prüfen, ob diese Zielstellung erreicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, werden unverzüglich die gesetzlichen Maßnahmen zur Zielerreichung eingeleitet [...]."

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Evaluierung der Regelungen zur gewerblichen Sammlung von Abfällen dar. Die Evaluierung basiert auf einer umfassenden Anhörung der Betroffenen, d.h. der Verbände der privaten und kommunalen Entsorgungswirtschaft, der Kleinsammler, der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände. Neben der in der Protokollerklärung angekündigten Überprüfung, ob die mit den Regelungen intendierten Ziele der "Stärkung des Wettbewerbes" und der "Verbesserung von Qualität und Quantität des Recycling" erreicht wurden, geht der Bericht auch auf Probleme beim Vollzug der Regelungen zu gewerblichen bzw. gemeinnützigen Sammlungen und die Rechtsprechung hierzu ein. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass derzeit weder aus rechtlichen, vollzugstechnischen noch ökologischen Gründen ein Bedarf für eine Gesetzesänderung besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Hendricks